



NR. 494 | 13.12.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Rahmenordnung zur Feststellung

der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung

und der besonderen künstlerischen Begabung

an der Folkwang Universität der Künste

vom 04.12.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 41 Absatz 7 und Absatz 11, Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Bewerbung und Zulassung zum Verfahren
- § 5 Prüfungsausschüsse und Eignungsprüfungskommissionen
- § 6 Bewerber*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 7 Eignungsprüfungen
- § 8 Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung
- § 9 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung
- § 11 Niederschrift der Eignungsprüfung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Zulassung zum Studium
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung gelten für alle Studiengänge der Folkwang Universität der Künste mit Ausnahme des Studiengangs Konzertexamen, der Ausbildung am Institut für künstlerische Nachwuchsförderung *folkwang junior* und des gemeinsamen Masterstudiengangs Kunst- und Designwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen und an der Folkwang Universität der Künste. Für diese Studiengänge hat die Hochschule eigene Ordnungen zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erlassen. §§ 4, 6 und 7 gelten für diese Ordnungen jedoch entsprechend.

(2) Die Fachbereiche und die zentralen Institute können in Ergänzung dieser Rahmenordnung die fachspezifischen Voraussetzungen des Eignungsprüfungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang in einer Ordnung regeln.

§ 2**Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens**

Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die*der Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische oder studiengangspezifische Eignung bzw. besondere künstlerische Begabung besitzt (Eignungsprüfungsverfahren).

§ 3**Termine**

Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Regel jeweils im Laufe des Sommersemesters für das folgende Wintersemester und im Laufe des Wintersemesters für das folgende Sommersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest und gibt sie bekannt.

§ 4**Bewerbung und Zulassung zum Verfahren**

(1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren erfolgt bei einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung für den gewählten Studiengang, mit welcher die übrigen Voraussetzungen für ein Studium in dem gewählten Studiengang nachgewiesen werden. Die Nachweise werden als elektronische Dokumente beigebracht.

(2) Bei der Bewerbung zum Studium über das Online Bewerbungsportal und damit zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren werden folgende Daten abgefragt:

- Angaben zur Identifizierung wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit(en),
- Angaben zur Kontaktaufnahme (wie Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- Angaben zum Bildungsgang (d.h. zum höchsten schulischen Bildungsgang und zu vorausgegangenem oder aktuellen Studienzeiten wie Bezeichnung und Sitz der Bildungseinrichtung und Art, Zeiten und Bezeichnung des Bildungsgangs und/oder -abschlusses),
- Angaben zum Studienwunsch (wie Studiengang und Studienoptionen sowie u.a. Doppelstudium-, Teilzeit-, Lehrer*innen-, Ensemble-Wunsch und Vortragsprogramm).

(3) Bei der Bewerbung zum Studium über das Bewerbungsportal und damit zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren sind folgende Unterlagen in Deutsch oder Englisch einzureichen:

- optional: Lebenslauf und Lichtbild,
- wenn erforderlich: Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachprüfungsordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung,

- wenn Hochschulzugangsberechtigung vorhanden: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweis,
- wenn die Schulabschlussprüfung nach Bewerbungsschluss erfolgt: eine Bescheinigung der allgemeinbildenden Schule darüber,
- bei vorherigen oder aktuellen Studienzeiten, jeweils wenn vorhanden: Abschlusszeugnis und/oder gleichwertiger Nachweis sowie wenn vorhanden ein Transcript of Records,
- für Masterstudiengänge der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- wenn erforderlich: Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug),
- wenn erforderlich: weitere studiengangspezifische Unterlagen gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs und bei minderjährigen Bewerber*innen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Auf Aufforderung ist eine Bescheinigung, dass man in einem vorherigen, vergleichbaren Studiengang keine Prüfung endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch verloren hätte (Unbedenklichkeitsbescheinigung) nachzureichen.

(4) Bei einer Bewerbung zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren müssen die Bewerber*innen, die sich parallel für das Studium eines anderen Studiengangs bewerben, zusätzlich den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen erbringen.

(5) Zugelassenen Studienbewerber*innen wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5

Prüfungsausschüsse und Eignungsprüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens in dem jeweiligen Fachbereich bzw. Institut ist dessen Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professor*innen, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Für jede Statusgruppe wird ein*e Stellvertreter*in gewählt. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter*innen werden vom Entscheidungsgremium des zuständigen Fachbereichs oder Zentralen Instituts bestellt.

Dem Prüfungsausschuss dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs bzw. Instituts angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. Institutsrats sind. In Ausnahme davon dürfen Mitglieder der

Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nicht bestellt werden, wenn diese Gruppe in dem Fachbereich bzw. Institut nicht vertreten ist. An den Sitzungen der Prüfungsausschüsse nimmt ein*e Mitarbeiter*in der gemeinsamen Geschäftsstelle mit beratender Funktion teil.

Der Prüfungsausschuss ist gruppenweise geschlechtsparitatisch zu besetzen, es sei denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ist Geschlechterparität aus arithmetischen Gründen insgesamt oder innerhalb einer Statusgruppe nicht möglich, ist der Prüfungsausschuss möglichst so zu besetzen, dass die weiblichen Mitglieder die Mehrheit haben.

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und der Mehrheit der Stimmen der Gruppe der Hochschullehrer*innen getroffen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professor*innen eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. Die*Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Sie können in elektronischer Kommunikation durchgeführt, Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die*den Vorsitzende*n entsprechend zu verpflichten.

(3) Die Amtszeit eines Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestimmt die Termine für die Durchführung der einzelnen Eignungsprüfungen in Abstimmung mit den anderen Fachbereichen und dem Rektorat,
- bestellt die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommissionen; Er kann mit Beschluss die Bestellung der Kommissionsmitglieder für Eignungsprüfungen auf seine*n Vorsitzende*n übertragen,
- achtet darauf, dass die Bestimmungen zum Eignungsprüfungsverfahren, insbesondere die Regelungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden,
- stellt das Prüfungsergebnis fest und
- erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung die Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens.

Die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses, für die er im Rahmen des Studiums zuständig ist,

ergeben sich aus der entsprechenden Vorschrift der Rahmenprüfungsordnung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommissionen müssen an der Hochschule tätige Fachvertreter*innen sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Gibt es für ein zu prüfendes Instrument bzw. Fach nur ein*e Fachvertreter*in, soll eine adäquate*r Vertreter*in bestellt werden.

(6) In jeder Stufe des Verfahrens besteht eine Eignungsprüfungskommission aus der*dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die*den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je ein*e Vertreter*in bestellt werden. Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Abweichungen von der Anzahl der Mitglieder in der Eignungsprüfungskommission sind nur zulässig, wenn diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind und durch die jeweilige Prüfungsordnung des Studiengangs festgelegt werden.

Das Studierendenparlament kann in Abstimmung mit den Studierendenvertreter*innen der Fachbereiche für jede Eignungsprüfungskommission ein*en Studierende*n benennen, die*der bei den Sitzungen der Eignungsprüfungskommissionen zugegen sein darf.

§ 6

Bewerber*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die Belange von Bewerber*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von der*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Folkwang Universität der Künste wahrgenommen. Sie*Er wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Insbesondere wirkt sie*er beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium mit.

(2) Weisen Bewerber*innen bei der*dem Beauftragten nach, dass sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Ableistung einer Eignungsprüfung gehindert sind, empfiehlt die*der Beauftragte dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereichs bzw. Instituts, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für die Bewerber*innen zu treffen. Die mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingereichten fachärztlichen Nachweise werden von der*dem Beauftragten vertraulich behandelt.

(3) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen.

(4) Beanstandet die*der Beauftragte eine Maßnahme des Prüfungsausschusses, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 7

Eignungsprüfungen

(1) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung wird im Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Er muss für die Einschreibung vorliegen.

(2) Die Durchführung der Eignungsprüfung oder eines Teils von ihr kann auf elektronischem Weg oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) erfolgen. Eignungsprüfungsverfahren können ein- oder mehrstufig stattfinden.

(3) Die in der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung erbrachte Leistung wird nach den für den jeweiligen Studiengang festgelegten Bewertungskriterien beurteilt.

(4) In der Endrunde der Eignungsprüfungen für die Studiengänge der darstellenden Künste kann Studierenden nach Genehmigung durch das Dekanat der Zutritt als Publikum gestattet werden.

§ 8

Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung

(1) Bei mehrstufigem Eignungsprüfungsverfahren mit einer Online-Prüfung als erster Stufe (Digitale Vorrunde) ist diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) In der Endrunde des Eignungsprüfungsverfahrens werden für die Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung für den gewählten Studiengang die Leistungen der*des Studienbewerber*in in jedem Prüfungsfach entsprechend der Bewertungskriterien innerhalb der Eignungsprüfungskommission ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

Dabei bedeutet:

1 = hervorragende Eignung

2 = überdurchschnittliche Eignung

3 = durchschnittliche Eignung

4 = ausreichende Eignung

5 = nicht geeignet

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für jedes Prüfungsfach wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Weicht die Bewertung der Prüfer*innen um drei oder mehr Notenstufen voneinander ab, ist die Prüfung in diesem Prüfungsfach im Beisein der*des Dekan*in bzw. der*des Institutsleiter*in oder ihrer*seiner Vertreter*in zu wiederholen. Weicht die Bewertung erneut um drei oder mehr Noten voneinander ab, werden die beste und die schlechteste Note nicht gewertet.

(4) Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Eignungsprüfungskommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten. Bei der Bildung der Leistungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ein Prüfungsfach gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Leistung in einem der Prüfungsfächer wird die künstlerische bzw. studienangesspezifische Eignung nicht zuerkannt. Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen für die Feststellung der künstlerischen und studienangesspezifischen Eignung aus den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs.

S 9

Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

(1) Die besondere künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn die*der Studienbewerber*in die Gesamtnote von mindestens 1,7 erreicht hat.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung erfolgt mit Ausnahme des Erfordernisses der allgemeinen Hochschulreife analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen oder studienangesspezifischen Eignung und entsprechend der Eignungsprüfungsordnungen sowie der Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge.

§ 10**Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung**

(1) Die*Der Studienbewerber*in erhält nach Feststellung des Ergebnisses des Eignungsprüfungsverfahrens durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs bzw. Instituts einen Bescheid darüber.

(2) Jungstudierende werden zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb der Einschreibungsordnung zugelassen.

§ 11**Niederschrift der Eignungsprüfung und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Über die Prüfungen im Eignungsprüfungsverfahren werden von den Eignungsprüfungskommissionen Niederschriften gefertigt, in die

1. Tag und Ort des Verfahrens bzw. Link zum Online-Prüfungsraum der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Eignungsprüfungskommission, der*des Studienbewerber*in sowie ggf. der weiteren anwesenden Personen,
3. der gewählte Studiengang,
4. die Dauer des Verfahrens,
5. der Prüfungsstoff oder die Prüfungsaufgaben bzw. Themen der Prüfung,
6. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach mit einer stichwortartigen Stellungnahme zum künstlerischen oder studiengangspezifischen Eindruck der*des Studienbewerber*in,
7. der wesentliche Verlauf der Prüfung mit den jeweiligen Ergebnissen sowie
8. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind.

(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument geführt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs bzw. Instituts fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens und die Gesamtnote enthält. Das Gesamtprotokoll kann als elektronisches Dokument geführt werden.

(4) Nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens wird der*dem Studienbewerber*in auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion der

Prüfungsunterlagen ist möglich; sie dient ausschließlich der Möglichkeit der Überprüfung der Prüfungsleistung auf Bewertungsfehler.

Der Antrag ist binnen eines Monats bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs bzw. Instituts der Folkwang Universität der Künste zu stellen.

§ 12

Zulassung zum Studium

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Teile des Eignungsprüfungsverfahrens entscheidet der Rektor in Abstimmung mit dem Kanzler und der Leitung des jeweiligen Fachbereichs bzw. Instituts über die Studienplatzvergabe.

Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer*einem bestimmten Lehrenden besteht nicht.

(2) Die Zuteilung der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze richtet sich nach der ermittelten Gesamtnote. Unter mehreren Bewerber*innen mit gleichen Noten entscheidet das Los.

Bewerber*innen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Gesamtnote keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Gesamtnote (beginnend mit der besten Gesamtnote) erneut vergeben.

(3) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt Musik an Grundschulen, Lehramt Musik an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen, die Bachelorstudiengänge Musikpädagogik und Musikwissenschaft im Fachbereich 2 – in diesen Fällen ist die bestandene Eignungsprüfung für zwei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine gültig.

In den Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 4 Gestaltung gilt die bestandene Eignungsprüfung für drei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die*der Studienbewerber*in das Ergebnis ihrer*seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung als „nicht bestanden“ bewertet. Ein*e Studienbewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf des

Eignungsprüfungsverfahrens stört, kann von der*dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung bzw. die besondere künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs bzw. Instituts die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung aberkennen.

§ 14

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste vom 05.07.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 04.12.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 04.12.2024
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob